

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 08.10.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Berichterstatter: Abg. Ulrich Watermann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften über
Verordnungen und Zuständigkeiten
sowie zur Rechtsbereinigung**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz
über Verordnungen und Zuständigkeiten
(NVOZustG)

§ 1
Verkündung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen

Verordnungen, die eine Vorschrift über ihr Inkrafttreten nicht enthalten, treten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

§ 3
Aufhebung von Verordnungen

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden sind und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 4
Verordnungen der Bezirksregierungen

Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften über
Verordnungen und Zuständigkeiten
sowie zur Rechtsbereinigung**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz
über Verordnungen und Zuständigkeiten
(NVOZustG)

§ 1
Verkündung von Verordnungen

(1) ¹Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. ²**Die Staatskanzlei ist Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) *unverändert*

(3) Verordnungen sind mit der Ausgabe des Verkündungsblatts verkündet, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen

unverändert

§ 3
Aufhebung von Verordnungen

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **fachlich zuständigen Ministerium** Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden sind und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 4
Verordnungen der Bezirksregierungen

(1) Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 5

Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder aus unmittelbar anzuwendenden Gesetzgebungsakten der Europäischen Union ergeben, zu regeln. ²Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) In Verordnungen nach Absatz 1 und in Verordnungen aufgrund anderer landesrechtlicher Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben können von Bundesrecht abweichende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

(3) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ausgenommen Kommunen, bestimmt, so sind in der Verordnung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, soweit die Deckung der Kosten nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

(4) Wird durch Verordnung nach Absatz 1 oder aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit von Kommunen bestimmt und sind sich die erlassende Landesregierung oder das erlassende Ministerium und ein kommunaler Spitzenverband über die Erforderlichkeit eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung oder einer Anpassung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 4 Halbsatz 2, der Niedersächsischen Verfassung nicht einig, so unterrichtet die Landesregierung hierüber den Landtag innerhalb eines Monats nach Verkündung der Verordnung.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine von einer Bezirksregierung erlassene Verordnung durch Verordnung aufzuheben, soweit diese entbehrlich geworden ist und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.

§ 5

Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder aus unmittelbar anzuwendenden **Rechtsakten** der Europäischen Union ergeben, zu regeln. ²Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6

Auffangzuständigkeit der Ministerien

Die Ministerien sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

§ 7

Bekanntmachung von Zuständigkeitsübertragungen

¹Überträgt ein Ministerium nicht nur für den Einzelfall und nicht durch Verordnung eine staatliche Aufgabe von einer Kommune auf eine andere Kommune, so ist die Übertragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ²Die Übertragung wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. ³Eine Übertragung, die vor dem 1. November 2014 vorgenommen wurde und nicht im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht ist, bleibt ohne Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht über den 31. Oktober 2015 hinaus. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufhebung einer Übertragung nach Satz 1 entsprechend.

§ 8

Zuständigkeiten für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz

Zuständig für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung sind

1. für Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für diese tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,
2. für Personen, die bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, der oder das für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt, beschäftigt oder für diesen oder dieses tätig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes), die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle,
3. für öffentlich bestellte Sachverständige (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) die Behörde oder sonstige Stelle, die für die Bestellung zuständig ist.

§ 6

Auffangzuständigkeit der Ministerien

unverändert

§ 7

Bekanntmachung von Zuständigkeitsübertragungen

¹Überträgt ein Ministerium **aufgrund einer Rechtsvorschrift** nicht nur für den Einzelfall und nicht durch Verordnung eine staatliche Aufgabe von einer Kommune auf eine andere Kommune, so ist die Übertragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ²Die Übertragung wird frühestens am Tag nach der Bekanntmachung wirksam. ³Eine Übertragung, die vor dem 1. November 2014 vorgenommen wurde und nicht im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht ist, bleibt ohne Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht über den 31. Oktober 2015 hinaus. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufhebung einer Übertragung nach Satz 1 entsprechend.

§ 8

Zuständigkeiten für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 9

Auskunftsverlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Unbeschadet der Fachaufsicht durch das Fachministerium kann das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Auskünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten fordern.

§ 10

Zuständigkeit für Untersuchungen von Proben

¹Proben, die im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen genommen werden, untersucht das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. ²Kommunen und Zweckverbände können Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben, die sie bereits vor dem 1. November 2014 durchgeführt haben, weiterhin anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. ³Das Fachministerium kann auf Antrag zulassen, dass Kommunen auch andere Untersuchungen in Satz 1 genannter Proben anstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchführen, wenn sie über die erforderliche Ausstattung verfügen. ⁴Das Fachministerium kann auch zulassen, dass öffentliche Einrichtungen und private Einrichtungen für die Untersuchung in Satz 1 genannter Proben genutzt werden. ⁵Die Zuständigkeit von Untersuchungseinrichtungen des Bundes bleibt unberührt.

§ 11

Rückübertragungspflicht

Das unbewegliche Verwaltungsvermögen des Landes, das aufgrund des Artikels V § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233) unentgeltlich auf eine Kommune übergegangen ist, ist unentgeltlich auf das Land zurückzuübertragen, wenn es für öffentliche Zwecke nicht mehr genutzt wird.

§ 9

Auskunftsverlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

unverändert

§ 10

Zuständigkeit für Untersuchungen von Proben

unverändert

§ 11

Rückübertragungspflicht

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 71 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), erhält folgende Fassung:

„²§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom ... (Nds. GVBl. S. ...) findet insoweit keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), erhält folgende Fassung:

„¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr anders als in Absatz 1 zu regeln, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzumutbar wäre.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Ist ein Ministerium ermächtigt, die Zuständigkeit durch Verordnung zu regeln, so kann es anstelle der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung eine Bestimmung nach Satz 2 treffen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **23. Juli 2014** (Nds. GVBl. S. 211), erhält folgende Fassung:

unverändert

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Das Wort „dafür“ wird durch die Worte „für Bestimmungen nach Satz 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Dem § 43 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Hatte das für Straßen zuständige Ministerium einem vor dem 1. April 1978 gestellten Antrag eines Landkreises auf Beibehaltung der technischen Verwaltung seiner Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung des Landes über den 30. September 1979 hinaus stattgegeben, so nimmt die Straßenbauverwaltung des Landes diese Aufgabe weiterhin wahr. ²Der Landkreis kann die Wahrnehmung der Aufgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für Straßen zuständigen Ministerium mit einer Frist von einem Jahr wieder an sich ziehen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des
Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie
in anderen Rechtsgebieten

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 60), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Apothekerkammer, die Ärztekammer, die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Tierärztekammer und die Zahnärztekammer decken die ihnen entstehenden Kosten aus der Übertragung von Aufgaben durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

unverändert

Artikel 6

Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des
Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie
in anderen Rechtsgebieten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 6/1
Änderung des Achten Gesetzes zur
Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 3 sowie die §§ 17 bis 21 gestrichen.
2. Die Artikel III bis XI werden gestrichen.

Artikel 7
 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402),
2. das Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),
3. das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),
4. das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178),
5. das Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),
6. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419),

Artikel 7
 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 6/1)
5. *unverändert*
6. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1468**Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

7. § 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282),
8. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 2),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 23. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 2) und
10. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 18. April 1975 (Nds. GVBl. S. 111).

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2014 in Kraft.

7. *unverändert*
8. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom **18. Juli 2014** (Nds. GVBl. S. **221**),
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Artikel 8
Inkrafttreten

unverändert